## Liechtensteinische Rechtsordnung und EMRK

mit der rechtlichen Begründung oder einen Verfahrensantrag. Am Schluss, oft nach verschiedenen Schriftwechseln zwischen den Parteien und nötigenfalls nach mündlicher Verhandlung, trifft die Kommission eine zu begründende (Art. 43 Abs. 2 VerfOKOM) Entscheidung über die Zulässigkeit. Ein Fall kann unzulässig sein aus formellen Gründen (z. B. Nichterschöpfung des nationalen Instanzenzuges, Nichteinhaltung der 6-Monatsfrist) wie aus materiellen Gründen, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist oder wenn ein Recht geltend gemacht wird, das von der Konvention überhaupt nicht geschützt ist (Art. 27 EMRK). Unzulässigkeitsentscheidungen der Kommission sind endgültig. Der Beschwerdeführer kann in derselben Sache nicht nochmals an die Kommission gelangen (Art. 27 Abs. 1 lit. b EMRK).

Wird der Fall als zulässig erklärt, heisst dies, dass der Fall tatbeständlich wie rechtlich einer näheren Prüfung bedarf und dass er nicht offensichtlich unbegründet ist (Art. 27 Abs. 2 EMRK e contrario), dass also eine Verletzung der Konvention vorliegen könnte. Die Kommission hat die Pflicht, sich zur Verfügung der beteiligten Parteien zu halten, um allenfalls eine gütliche Regelung zu ermöglichen (Art. 28 Abs. 1 lit. b und 30 EMRK). Eine erzielte gütliche Regelung bedarf der Zustimmung der Parteien und der Annahme durch die Kommission, die darüber zu wachen hat, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte der Konvention erfolgt. Über das allfällige Zustandekommen einer gütlichen Regelung, den Rückzug der Beschwerde oder die Nichtfortsetzung des Verfahrens aus anderen Gründen erstattet die Kommission einen Bericht an das Ministerkomitee. Die Kommission setzt die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte dies erfordert (Art. 28 Abs. 1 lit. b und 30 Abs. 1 EMRK). Im Falle Tyrer (Misshandlungen im Gefängnis) wurde das Verfahren trotz der Rücknahmeerklärung des Beschwerdeführers fortgesetzt. 162 Hier zeigt sich der objektive Schutzcharakter der Konvention.

Wenn keine gütliche Regelung zustandekommt oder sie aussichtslos ist, erstellt die Kommission nach Durchführung der erforderlichen Prüfung einen Bericht mit einer vollständigen Darstellung des Sachverhaltes einschliesslich der einschlägigen Fragen des nationalen Rechtes und nimmt in einer motivierten Meinungsäusserung zur Frage Stellung, ob die Konvention verletzt ist (Art. 31 Abs. 1 EMRK). Jedes in der Kommission unterlegene Mitglied kann seine abweichende Meinung im Bericht darlegen. Der

<sup>162</sup> Urteil Tyrer, GH 26, 12-14 (§§ 24-27).